Satzung
des
Bearbeitungsgebietsverbandes Bramau
in Leezen

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung folgende Satzung erlassen:

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

§ 1
(zu §§ 3, 6 WVG)
Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Bearbeitungsgebietsverband Bramau und hat seinen Sitz in Leezen im Kreis Segeberg.
(2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 WVG. Der Verband dient der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie.
(3) Der Verband ist kein Oberverband im Sinne des § 72 WVG.
(4) Die Eigenständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch die Mitgliedschaft im Bearbeitungsgebietsverband Bramau nicht berührt.
(5) Der Verband umfasst das Gebiet seiner in § 2 genannten Mitglieder, soweit die Flächen im Bearbeitungsgebiet Bramau liegen.
(6) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:50.000 ist das Verbandsgebiet dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
(zu §§ 4, 6 WVG)
Mitglieder

Folgende Verbände sind Mitglied des Bearbeitungsgebietsverbandes Bramau:

1. Deich- und Sielverband Stellau
2. Deich- und Sielverband Feldhusen
3. Gewässerpflegeverband Bramau
4. Gewässerpflegeverband Osterau
5. Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au
6. Gewässerpflegeverband Ohlau

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG)
Aufgabe

(1) Aufgabe des Verbandes ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft, sowie die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz durch die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Mitwirkung an der Umsetzung und Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie der Begleitung der Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie.

(2) Dies geschieht durch:
   1. fachliche Unterstützung der Mitglieder,
   2. Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen für die Mitglieder,
   3. Einbringen der Beschlüsse der Verbandsversammlung in die im Bearbeitungsgebiet eingerichtete Arbeitsgruppe.
   4. Einrichten und Bewirtschaften eines „Flächenpools" zum Vorhalten von Flächen (auch Tauschflächen) für Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie durch die Mitgliedsverbände.

§ 4
Verhältnis des Verbandes zu seinen Mitgliedern

Die vom Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 3 abgegebenen Erklärungen zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes sind für seine Mitglieder verbindlich. Die Entscheidung über die Durchführung der Maßnahmen wird dadurch nicht berührt. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahmen liegt bei den Mitgliedern.

§ 5
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

Zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 hat der Verband die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

§ 6
(zu § 44 WVG)
Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 7
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

(1) Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.
(2) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die Vertreter der Mitgliedsverbände. Die Verbandsversammlung setzt sich nach dem Stimmenverhältnis gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung zusammen.

§ 8
(zu § 47 WVG)
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über die im Bearbeitungsgebiet nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen zur Mitwirkung bei der Umsetzung und Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms sowie der Begleitung der Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie. Im Übrigen hat die Verbandsversammlung die in § 47 Abs. 1 WVG genannten Aufgaben.

§ 9
(zu § 48 WVG)
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder und ihre Aufsichtsbehörden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
(2) Es ist mindestens einmal im Jahr eine Sitzung abzuhalten.
(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

§ 10
(zu § 48 WVG)
Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
(2) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus der Mitgliedsfläche.
2.1 Je angefangene 5.000 ha haben eine Stimme.
2.2 Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreter entspricht der Amtszeit der Vorstandsmitglieder in den Mitgliedsverbänden.
(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen ist.
(5) Die Mitglieder und ihre Aufsichtsbehörden erhalten zeitnah eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 11
(zu § 52 WVG)
Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 6 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher, ein weiteres Vorstandsmitglied ist zweiter stellvertretender Verbandsvorsteher.

§ 12
(zu § 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Verbandsvorsteher und die stellvertretenden Verbandsvorsteher aus ihrer Mitte. Sie behalten ihr Stimmrecht in der Verbandsversammlung. Für die Sitze im Vorstand hat jeder Mitgliedsverband ein Vorschlagsrecht.
(2) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt.
(3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach Absatz 1 Ersatz zu wählen.

§ 13
(zu § 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

§ 14
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
(3) Es ist mindestens einmal im Jahr eine Sitzung abzuhalten.
(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 15
(zu § 56 WVG)

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
(3) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
(6) Die Mitglieder und ihre Aufsichtsbehörden erhalten zeitnah eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 16
(zu §§ 54, 55 WVG)
Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
(2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
(3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, unterzeichnet der Verbandsvorsteher im Namen des Vorstandes.
(5) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt dessen Beschlüsse sowie die der Verbandsversammlung aus.

§ 17
Geschäftsstelle

Die Führung der laufenden Geschäfte wird dem Amt Leezen übertragen. Einzelheiten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 18
(zu § 52 WVG)
Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
(2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sowie etwaiger Auslagen ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes setzt die Verbandsversammlung fest.
(3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter im Vertretungsfall erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung setzt die Verbandsversammlung fest.

§ 19
(zu § 65 WVG)
Haushalt

Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

§ 20
(zu § 28 WVG)
Beiträge und Beitragsverhältnis

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
(3) Die Beiträge verteilen sich nach dem Flächenmaßstab auf die Mitgliedsverbände.
(4) Beiträge von mehr als 0,30 € / ha bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von 2/3 der Verbandsversammlung.

§ 21
(zu §§ 3, 11, 13, 17, 26 LDSG)
Datenschutz

(1) Zur Aufgabenerfüllung gemäß § 3 dieser Satzung, zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung der Adressdaten bei den Mitgliedern zulässig.
(2) Der Verband ist berechtigt, durch seine Geschäftsführung für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

§ 22
(zu § 22 LWVG)
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch schriftlichen Bescheid an seine Mitglieder.

§ 23
(zu § 72 WVG)
Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Segeberg.

§ 24
(zu § 75 WVG)
Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten ab einer Höhe von 50.000 €.
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 25
(zu § 58 WVG)
Satzungsänderung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung durch die Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
(2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die am 18.12.2002 beschlossene Verbandssatzung und die am 16.12.2004 beschlossene 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung
am 06.12.2016

Verbandsvorsteher

Genehmigt:

Bad Segeberg, den 22.12.2016

i.A. Nissen

Der Landrat des Kreises Segeberg
als untere Aufsichtsbehörde für
die Wasser- und Bodenverbände

DER LANDRAT DES KREISES SEGEBERG 3

Ausgefertigt: 30.12.2016

Leezen, den 30.12.2016

Verbandsvorsteher

Bekannt gemacht:

Bad Segeberg, den 10.01.2017

i.A. Nissen

Der Landrat des Kreises Segeberg
als untere Aufsichtsbehörde für
die Wasser- und Bodenverbände